TEIL ·B· TEXT:

Es wird festgesetzt:

Für den Geltungsbereich der 5. (vereinfachten) Änderung gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 7 in der Ursprungsfassung, sowie der 1. bis 4. Änderung mit folgenden Änderungen:

5.0 Äußere Gestaltung

5.4. Die Außenwandflächen sind aus roten Verblendziegeln herzustellen, bis 15 % anders gestaltete Wandflächen wie Holz und Keramik sind zulässig.

6.0 Dacheindeckung

6.4. Dacheindeckungen sind aus roten Dachziegeln herzustellen.